

EuGH-Rechtsprechung

van Gend & Loos: unmittelbare Anwendbarkeit

Das Unternehmen van Gend importierte Chemikalien aus Deutschland in die Niederlande und musste dafür Zoll bezahlen. Der EWG-Vertrag sah eine Stillhaltepflicht für den Übergangszeitraum bei Zöllen vor, van Gend behauptete eine Erhöhung. Kann sich van Gend überhaupt unmittelbar auf eine Bestimmung des EWG-Vertrags berufen?

Ja → Dieser Vertrag ist mehr als ein Abkommen, das nur wechselseitige Verpflichtungen zwischen den vertragsschließenden Staaten begründet. Die Gemeinschaft stellt eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts dar. → Rechtsordnung sui generis, die unmittelbare Geltung entfaltet.

Costa/ENEL: Anwendungsvorrang

Hr. Costa behauptete aufgrund seiner Stromrechnung des staatlichen Energieversorgers ENEL, dass das italienische Gesetz zur Verstaatlichung von Stromerzeugungsunternehmen verschiedenen Artikeln des EWG-Vertrags widerspricht. Italien behauptet, dass nur staatliches und nicht Unionsrecht anzuwenden sei. Ist das Vorabentscheidungsersuchen zulässig?

Ja → Der EWG-Vertrag hat eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die für ihre Angehörigen und die Union selbst verbindlich ist. Aufgrund dieser Eigenständigkeit der autonomen Rechtsquelle können keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen. Diese endgültige Beschränkung der Souveränität durch die MS selbst kann nicht später durch einseitige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

Francovich und Bonifaci: Staatshaftung

Italien hat die InsolvenzentgeltausfallsRL nicht fristgerecht umgesetzt. Der Lohn von Herrn Francovich bleibt daher aus, da sein Arbeitgeber insolvent ist. Kann Hr. Francovich den italienischen Staat aufgrund der Unionsrechtsverletzung auf SE klagen?

Ja → Die Möglichkeit der Entschädigung ist vor allem dann unerlässlich, wenn die volle Wirkung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen wie im vorliegenden Fall davon abhängt, dass der Staat tätig wird, und der einzelne deshalb im Falle einer Untätigkeit des Staates die ihm durch das Gemeinschaftsrecht zuerkannten Rechte vor den nationalen Gerichten nicht geltend machen kann. Dass eine Haftung des Staates für Schäden besteht, die dem einzelnen durch den Staat zurechenbare Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, folgt aus dem Wesen der aus dem EWG-Vertrag geschaffenen Rechtsordnung (allgemeine Rechtsgrundsätze). Diese Verpflichtung lässt sich auch aus Art 4 Abs 3 EUV ableiten (Grundsätze der Loyalität und Effektivität). Zu dieser Verpflichtung gehört ebenso, rechtswidrige Folgen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht zu beheben.

Internationale Handelsgesellschaft: Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze

Die für den Erhalt einer Agrar-Ausfuhrlicenz hinterlegte Kautions der IHG sollte verfallen, IHG macht einen Widerspruch zum deutschen Grundrecht auf Eigentum geltend. Sind die

nationalen Grundrechte ein Prüfungsmaßstab für das Unionsrecht und wie könnte sonst der Grundrechtsschutz gewährleistet werden?

Dem Gemeinschaftsrecht gehen keine wie immer gearteten nationalen Rechtsvorschriften vor. Die Beachtung der Grundrechte gehört aber zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Wahrung der EuGH zu sichern hat.

Solange I: Baugesetze als integrationsfester Kern (BVerfG)

Aufgrund der Defizite beim Grundrechtsschutz auf Unionsebene gilt der Grundsatz des integrationsfesten Kerns: Das BVerfG behält sich eine Grundrechtsprüfung gegenüber Rechtsakten der Union vor, bis vollwertiger Grundrechtsschutz gewährleistet ist, weil die Union in solchen Fällen ultra vires handeln würde, da Abweichungen von den Baugesetzen nicht übertragen werden können.

12 Jahre später erklärte das BVerfG in **Solange II** diese Grundrechtsprüfung nicht mehr auszuüben, da der Grundrechtsschutz auf Unionsebene zwischenzeitlich auf ein angemessenes Niveau angestiegen ist. → EuGH hat sich nie explizit geäußert.

Simmenthal: direkte Unanwendbarkeit von nationalem Recht nach Inkrafttreten von Unionsrecht

Hr. Simmenthal sah die italienische Fleischuntersuchungsgebühr für unvereinbar mit der gemeinschaftlichen Marktorganisation für Rindfleisch an. Muss das Recht vom Verfassungsgericht erst für ungültig erklärt werden, damit der nationale Richter es unangewendet lassen kann?

Durch Inkrafttreten von Gemeinschaftsrecht wird sowohl jede entgegenstehende nationale Bestimmung ohne weiteres unanwendbar als auch das wirksame Zustandekommen neuer staatlicher Gesetzgebungsakte verhindert wird. Das ergibt sich aus der vorbehaltlosen und unwiderruflichen Verpflichtung der MS gegenüber den Verträgen. Eine vorherige Beseitigung der entgegenstehenden Bestimmung muss und soll nicht beantragt oder abgewartet werden. Das gilt für jeden Träger staatlicher Hoheitsgewalt.

Angonese: Direktwirkung der Grundfreiheiten auf Kollektivverträge; Berufung auf die AN-Freizügigkeit eines Italieners bei der Berufsausübung in Italien wurde zugelassen, weil er in Österreich studiert hat.

CILFIT: Ausnahmen der Vorlagepflicht

Zwei Wollunternehmen stritten mit dem italienischen Gesundheitsminister über die Zahlung für Gebühren für gesundheitspolizeiliche Untersuchungen. Woll wird nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis gelistet, weshalb Italien die Unanwendbarkeit des agrarspezifischen Unionsrechts für offenkundig hält. Vorlagepflicht?

Nein, wenn die Frage schon beantwortet wurde (*acte éclairé I*), die Frage trotz nicht vollkommen identischen SVs bereits in stRsp gelöst wurde (*acte éclairé II*) oder die richtige Antwort offenkundig ist (*acte clair*).

Dassonville: Warenverkehrsfreiheit als Beschränkungsverbot

Familie Dassonville erwarb zum Vertrieb eingeführte Whiskyflaschen, Belgien verlangte eine originale Ursprungsbescheinigung. Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit?

Ja → Jede Handelsregelung der MS, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.

Cassis de Dijon: unterschiedslose Beschränkungen, Ursprungslandprinzip, zwingende Erfordernisse

Trinkbranntwein musste in Deutschland einen Mindestalkoholgehalt vorweisen, um als solcher vermarktet werden zu dürfen. Cassis war damit in Deutschland nicht verkehrsfähig. Warenverkehrsbeschränkung?

Ja → Hemmnisse für den Binnenhandel müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insb wirksame steuerliche Kontrolle, Schutz der öffentlichen Gesundheit, Lauterkeit des Handelsverkehrs und Verbraucherschutz. Es gibt keinen stichhaltigen Grund dafür, zu verhindern, dass in einem MS rechtmäßig hergestellte und in Verkehr gebrachte alkoholische Getränke in die anderen MS eingeführt werden.

Keck und Mithouard: Ausnahme für Verkaufsmodalitäten

Keck und Mithouard verkaufen in Frankreich deutschen Kaffee unter dem Einstandspreis, was nach französischem Lauterkeitsrecht verboten ist. Maßnahme gleicher Wirkung gem Art 36 AEUV?

Nein → Entgegen der bisherigen Rsp ist die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen MS nicht geeignet, den Handel zwischen den MS iSd Urteils Dassonville zu behindern, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen und ausländischen Erzeugnisse rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berühren.

Kommission/Österreich: Bereichsausnahme für hoheitliche Tätigkeiten

Unterfällt der Berufsstand der Notare der Bereichsausnahme für den öffentlichen Dienst, sodass eine Bindung an die Staatsangehörigkeit zulässig ist?

Nein → Die Ausnahmeregelung muss auf Tätigkeiten beschränkt werden, die unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Hilfs- oder Vorbereitungstätigkeiten für eben diese Ausübung sind nicht umfasst. Somit werden Notare nicht hoheitlich tätig und das Staatsangehörigkeitserfordernis ist eine verbotene Diskriminierung.

Meroni: institutionelles Gleichgewicht

Das für den organisatorischen Aufbau der Gemeinschaft kennzeichnende Gleichgewicht der Gewalten stellt eine grundlegende Garantie dar, die insbesondere zugunsten der Unternehmen wirkt, auf welche der Vertrag Anwendung findet.

Gebhard: Niederlassungsfreiheit als Beschränkungsverbot

Hr. Gebhard ist deutscher RA, der in einer italienischen Kanzlei arbeitet. Gegen ihn wurde eine Beschwerde eingebracht, dass er nicht als Anwalt in Italien tätig sein darf, auch wenn er nur außergerichtlich in Italien berät. Über ihn wurde ein (zeitweiliges) Berufsverbot verhängt. Ist es zulässig, dass italienisches Recht Nicht-Staatsangehörigen verbietet, im Staatsgebiet eine Kanzlei zu betreiben?

Nein, die Niederlassungsfreiheit darf weder behindert noch weniger attraktiv gemacht werden, wenn der Eingriff nicht gerechtfertigt ist

Bosman: Anwendung der AN-Freizügigkeit auf kollektive Regelungen

Die Satzung des internationalen Fußballverbands FIFA sah vor, dass eine Entschädigung gezahlt werden muss, wenn der Spieler nach Ablauf seines Vertrages zu einem Verein eines anderen MS wechselt. Zudem dürfen nur eine bestimmte Zahl an Ausländern aus MS im Team spielen. Verletzung der AN-Freizügigkeit?

Ja → Art 45 AEUV gilt nicht nur für behördliche Maßnahmen, sondern auch für Vorschriften intermediärer Gewalten mit eigener Satzungsautonomie, die zur kollektiven Regelung unselbständiger Arbeit dienen. Diese sind mit gesetzlichen Regelungen aufgrund ihrer „Entrinnbarkeit“ gleichzustellen.

Laserdrome: nationaler Ermessens- und Beurteilungsspielraum bei der Auslegung (im konkreten Fall der Menschenwürdebegriff)

Cremer: Bindung der MS an die GRC

Fransson: Auseinandersetzung mit der Kritik an der weiten Auslegung der Bindung der MS an die GRC

AETR: implied powers lehre

Köbler: Haftung der MS für E der nationalen Höchstgerichte

Defrenne: Lohngleichheit von Mann und Frau

Eine Stewardess beschwerte sich darüber, dass sie weniger Gehalt als ihre männlichen Kollegen erhielt.

Der EuGH verwies auf den EWG-Vertrag, indem gleiche Bezahlung beider Geschlechter kodifiziert war. Dieser ist unbeschränkt weiter unmittelbar anwendbar.

Familiapress: Medienvielfalt

In Österreich verbietet das UWG, dass Zeitschriften Preisausschreibungen enthalten, um kleinere Verlage mit geringerem Budget nicht zu benachteiligen. In Deutschland gibt es so ein Verbot nicht, weshalb der österreichische Verlag Familiapress ein Unterlassungsurteil gegen einen deutschen Verlag mit so einer Preisausschreibung erwirken wollte.

So ein Verbot ist zulässig zur Aufrechterhaltung der Medienvielfalt, wenn es für eine solche notwendig ist.

Spanische Erdbeeren: Handeln von Privaten als Grundfreiheitenverletzung

Frankreich unterbindet die Agrarblockade der französischen Bauern gegen spanische Exporteure nicht. Verletzung der Warenverkehrsfreiheit?

Ja → Es liegt ebenfalls eine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten vor, wenn ein MS es unterlässt, gegen das Handeln von Privatpersonen einzuschreiten. Eine solche Schutzpflicht ergibt sich aus den Grundfreiheiten in Verbindung mit der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gem Art 4 Abs 3 EUV